

Vereinbarung zwischen der Gemeinde Brodersdorf und dem Rettungsdienstträger Kreis Plön

1. Grundsätzliches

Die Reanimationsunterstützung der Feuerwehr Brodersdorf ist im Rahmen der Reanimation, als sogenannte „AED-Wehr“, unterstützend für den Rettungsdienst Kreis Plön im Rahmen der organisierten Ersten Hilfe tätig. Bei Eintreffen vor dem Rettungsdienst dient diese zur Verkürzung des sogenannten therapiefreien Intervalls in einer Notfallsituation bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes, um eine schnelle medizinische Hilfe zu ermöglichen und die Überlebenschancen des Patienten zu verbessern.

Diese Tätigkeit wird von der Freiwilligen Feuerwehr Brodersdorf auf eigene Initiative als freiwillige Aufgabe im Rahmen einer Aufgabeübertragung nach § 6 Abs. 4 BrSchG übernommen. Sie setzt dazu ein Fahrzeug inklusive der notwendigen medizinischen Ausstattung (AED) und qualifiziertes Personal ein. Die Verantwortung hierfür obliegt der Gemeinde Brodersdorf.

Diese Tätigkeit erfolgt durch vertragliche Vereinbarung nach § 21 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG) mit dem Träger des Rettungsdienstes im Kreis Plön. Es handelt sich hierbei um eine Form der organisierten ersten Hilfe zur Unterstützung des Rettungsdienstes. Insbesondere hat der Einsatz der AED-Wehr keinen Einfluss auf die notwendige Erfüllung der gesetzlichen Hilfsfrist durch den Rettungsdienst.

Bei Einsatzübernahme ist die RD-Rufgruppe „2202“ zu schalten.

2. Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich über die Gemeinde als Trägerin der Feuerwehr und beinhaltet die vollständige Kostenübernahme (beispielsweise für Aus- und Fortbildung, Ausrüstung, Verbrauchsmaterial, Einsatzkleidung, Meldeempfänger, Fahrzeug, Dienstausschfall, Übung und Einsatz). Da es sich nicht um eine Leistung des Rettungsdienstes handelt, erfolgt keine Kostenerstattung durch die Kostenträger im Sinne des § 7 Abs. 1 SHRDG. Die Tätigkeit der Reanimationsunterstützung erfolgt ehrenamtlich, somit ist auch eine Abrechnung mit dem Rettungsdienst, dem Notfallpatienten oder seiner Versicherung ausgeschlossen. Die Kosten der AED-Wehr sind somit vollständig und ausschließlich von der Gemeinde Brodersdorf zu tragen.

3. Versicherung

Die Trägerin der Feuerwehr (Gemeinde Brodersdorf) hat sicherzustellen, dass für die Helfer und Helferinnen ein ausreichender Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutz besteht. Die Übernahme des Haftpflicht-Versicherungsschutzes ist über die Trägerin der Feuerwehr durch den Kommunalen Schadenausgleich sicherzustellen. Der Unfallversicherungsschutz erfolgt durch die HFUK Nord nach entsprechender formloser Mitteilung durch die Feuerwehr. Dies ist vertraglich zu dokumentieren.

4. Einsatzindikation

Die AED-Wehr wird nach entsprechender Notrufabfrage bei folgenden Meldebildern grundsätzlich mit alarmiert:

- Reanimation
- Bewusstlosigkeit, Atmung unklar

Bei Einrichtungen mit medizinischem Fachpersonal sowie AED vor Ort wird die Reanimationsunterstützung nicht mit alarmiert (z.B. Arztpraxen, Pflegeheime).

5. Einsatzgebiet

Der Einsatz erfolgt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der eigenen Feuerwehr.

6. Personal / Aus- und Fortbildung

Die AED-Wehr legt eine Einsatzkraft aus dieser Einheit als Ansprechpartner für den Kreis Plön und die IRLS Mitte fest.

Alle Mitglieder unterliegen nach § 203 StGB der Schweigepflicht.

Eine Impfung gegen Masern-Mumps-Röteln ist verpflichtend. Es besteht eine Empfehlung für einen Impfschutz gegen Hepatitis A und B sowie gegen COVID-19.

Für die Tätigkeit in der AED-Wehr ist eine entsprechende Fortbildung zu absolvieren, die folgende Themenschwerpunkte abdeckt:

- Herzdruckmassage
- Freiräumen und Freihalten der Atemwege
- Einsatz eines Defibrillators (ausschließlich mittels AED – Automatische Externe Defibrillation)
- Stabile Seitenlage nach ROSC (return of spontaneous circulation)

Beim Rettungsdienstträger Kreis Plön, Hamburger Str. 17/18 in 24306 Plön, ist eine Liste mit den Namen der infrage kommenden Einsatzkräfte inkl. des Schulungsnachweises zu hinterlegen. Die Schulung im Bereich der oben genannten Themenfelder und der Bedienung des AED's ist jährlich zu wiederholen und durch die Gemeinde sicherzustellen.

Für Rettungssanitäter, Rettungsassistenten und Notfallsanitäter entfällt die Grundausbildung, sofern die o.g. Inhalte in der jährlichen Pflichtfortbildung vermittelt wurden und dies nachgewiesen werden kann.

Die AED-Wehr rückt mit min. 2 und max. 4 Einsatzkräften aus.

7. Kommunikation zur IRLS

Der Kreis Plön stellt den Kommunikationsweg zur Integrierten Regionalleitstelle Mitte sicher und sorgt für die Weitergabe alarmierungsrelevanter Informationen.

8. Ausrüstung

Als Ausrüstung stellt die Gemeinde der AED-Wehr folgendes Material zur Verfügung:

- Erste-Hilfe-Koffer oder –Rucksack nach DIN 13155
- AED
- Material zur Blutstillung
- angemessene Persönliche Schutzausrüstung

Die entsprechende Pflege, Wartung und Instandhaltung der medizinischen Materialien und des medizinischen Geräts liegt in der Verantwortung der Gemeinde als Trägerin der Freiwilligen Feuerwehr Brodersdorf und muss nachvollziehbar dokumentiert werden.

9. Einsatzdokumentation

Dem Rettungsdienstträger Kreis Plön ist ein formloser Einsatzbericht innerhalb von 3 Tagen nach dem jeweiligen Einsatz zuzusenden. Der Einsatzbericht muss mindestens folgende Dokumentation beinhalten:

- 1) Name, Vorname, Geburtsdatum, Meldeanschrift des Patienten/der Patientin

- 2) Einsatznummer, Zeitpunkt der Alarmierung, des Ausrückens und des Eintreffens am Einsatzort
- 3) Übergabe an den Rettungsdienst und an welches Rettungsmittel (Funkrufname)
- 4) Zustand der Patientin oder des Patienten
- 5) Art und Reihenfolge der Maßnahmen des Ersthelfers/der Ersthelferin
- 6) Zwischenfälle und Komplikationen
- 7) Namen des eingesetzten Personals der AED-Wehr

Eine Kopie des Protokolls ist gem. § 3 Abs. 7 SHRDG-DVO 10 Jahre durch die Freiwillige Feuerwehr Brodersdorf datenschutzgerecht aufzubewahren und danach datenschutzgerecht zu entsorgen. Gleiches gilt für den Kreis Plön. Weiter erfolgt, im Einzelfall, eine Auswertung durch das Qualitätsmanagement des Rettungsdienstes des Kreises Plön.

10. Abschlussbestimmungen

Diese Vereinbarung kann jederzeit von einem der Vertragspartner ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.

11. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Plön, den *M. 8. 2023*

D. J.

Dagmar Jegminat

Amtsleiterin

Amt für Sicherheit, Ordnung und Veterinärwesen
Kreis Plön

Heike Mews

Bürgermeisterin

Gemeinde Brodersdorf